

Einwohnergemeinde Toffen



Reglement für die Ölfeuerungskontrolle (inkl. Tarif)

vom 4. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Periodische Kontrollen
- Art. 2 Nachkontrollen
- Art. 3 Andere Kontrollen
- Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand
- Art. 5 Anpassung der Gebühren
- Art. 6 Gebühren-Inkasso
- Art. 7 Inkrafttreten
- Art. 8 Genehmigung

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

- Art. 1 Periodische Kontrollen
- Art. 2 Nachkontrollen
- Art. 3 Andere Kontrollen
- Art. 4 Inkrafttreten
- Art. 5 Genehmigung

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 folgendes:

REGLEMENT FÜR DIE ÖLFEUERUNGSKONTROLLE

Art. 1 Periodische Kontrollen

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

| | | | | |
|-------------------------|------------|-----|------------|------------|
| für einstufige Brenner | Fr 95.00 | bis | Fr. 120.00 | plus MwSt. |
| für mehrstufige Brenner | Fr. 115.00 | bis | Fr. 160.00 | plus MwSt. |

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

| | | | | |
|-------------------------|------------|-----|------------|------------|
| für einstufige Brenner | Fr 102.00 | bis | Fr. 120.00 | plus MwSt. |
| für mehrstufige Brenner | Fr. 124.00 | bis | Fr. 160.00 | plus MwSt. |

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuereigentümers gehen zu ihren Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

| | |
|-------------------------|------------------------------------|
| für einstufige Brenner | nach effektivem Aufwand plus MwSt. |
| für mehrstufige Brenner | nach effektivem Aufwand plus MwSt. |

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle, der kantonalen Dienstleistungen und der Gerätschaften werden durch die Feuerungskontrollleurin oder den Feuerungskontrollleur der Gemeinde Toffen einbezogen. Durch die gleiche Person erfolgt das Mahnwesen.

²Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Inkrafttreten

¹Der Gebührentarif vom 14. Dezember 1982, mit allen Abänderungen bis zum 16. Mai 2002, wird aufgehoben.

²Das Reglement für die Ölfeuerungskontrolle tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 8 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

| | |
|-----------------|-------------------------|
| Die Präsidentin | Die Gemeindeschreiberin |
| <i>sig.</i> | <i>sig.</i> |
| Ruth Rohr | Christine Pulfer Brand |

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 4. Mai bis 4. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 3. Mai 2018 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 21. Juni 2018 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 3. August 2018 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten des Gebührenreglements für Feuerungskontrollen publiziert.

6. August 2018 Die Gemeindeschreiberin
 sig.
 Christine Pulfer Brand

Der Gemeinderat Toffen beschliesst, gestützt auf das Reglement für die Ölfeuerungskontrolle vom 4. Juni 2018, den folgenden

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Art. 1 Periodische Kontrollen

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentü-
merin oder des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

| | | |
|-------------------------|------------|------------|
| für einstufige Brenner | Fr 95.00 | plus MwSt. |
| für mehrstufige Brenner | Fr. 115.00 | plus MwSt. |

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden
müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

| | | |
|-------------------------|------------|------------|
| für einstufige Brenner | Fr 102.00 | plus MwSt. |
| für mehrstufige Brenner | Fr. 124.00 | plus MwSt. |

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuereigentümers gehen zu ihren
Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigen-
tümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der
Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

| | |
|-------------------------|------------------------------------|
| für einstufige Brenner | nach effektivem Aufwand plus MwSt. |
| für mehrstufige Brenner | nach effektivem Aufwand plus MwSt. |

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 8 Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 22. Januar 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT TOFFEN

| | |
|-----------------|-------------------------|
| Die Präsidentin | Die Gemeindeschreiberin |
| <i>sig.</i> | <i>sig.</i> |
| Ruth Rohr | Christine Pulfer Brand |

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 5. Juli 2018 im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 16. August 2018 wurde im "der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland" das In-Kraft-Treten des Gebührentarifs publiziert.

16. August 2018 Die Gemeindeschreiberin
 sig.
 Christine Pulfer Brand